



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1
Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden
Berichts samt Anhang**

Anlage 1

**zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Be-
stimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteiler-
netzen im Sinne des § 3 Nummer 3 EnWG für die vierte Regulierungsperi-
ode nach § 6 Absatz 1 ARegV**

vom 5. Mai 2022

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorbemerkungen

Der Bericht nach § 28 StromNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der entsprechend dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Erläuterungen und Definitionen für die Befüllung des Erhebungsbogens sind dem Tabellenblatt „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ zu entnehmen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte in den Bericht aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV relevanten Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Überblick über das Netz und das Basisjahr 2021
2. Grundlagen der Kostenartenrechnung
 - a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2020 und 2021)
 - c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2020 und 2021)
3. Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5 StromNEV
4. Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß §§ 6 ff. StromNEV
 - a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen
 - b) Erläuterungen zu notwendigen Positionen zur Berechnung der kalk. EK-Verzinsung
 - c) Erläuterungen zur kalkulatorischen Gewerbesteuerberechnung
5. Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß § 9 StromNEV
6. Anhang zum Bericht

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen (nachfolgend LRegB) hat sich entschieden, die Gliederungsstruktur des Berichtes gegenüber der Festlegung der dritten Regulierungsperiode aber auch gegenüber der Festlegung der Bundesnetzagentur im Hinblick an praktische Relevanz anzupassen. Aus den Erfahrungen der dritten Regulierungsperiode hat sich gezeigt, dass die bisherige Gliederungsstruktur dazu führte, dass zu ein und derselben Kostenposition an mehreren Stellen im Bericht auszuführen war. Dies erschwerte die Prüfung und auch die Nachvollziehbarkeit. Daher orientiert sich die oben vorgegebene Gliederungsstruktur stärker an der eigentlichen Kostenstruktur und entspricht auch der Vorgehensweise in der Prüfungsabfolge.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV

Im Folgenden wird der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur mit den entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Dazu sind noch folgende, allgemeine Hinweis zu beachten:

Basisjahr

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Bei der Bestimmung des Ausgangskostenniveaus des Basisjahres dienen die zusätzlichen Daten der in den Kalenderjahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes und eines repräsentativen und sachgerechten Ausgangskostenniveaus. Um Verwerfungen auszuschließen, bleiben Einmalereignisse, die die Eignung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV ermittelten Kostenbasis als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenze beeinträchtigen würden, bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus als sog. Besonderheiten des Geschäftsjahres im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 ARegV unberücksichtigt. (BGH, Beschluss vom 28. Juni 2011, Az.: EnVR 48/10, Rn. 17; BGH, Beschluss vom 25. April 2017, Az.: EnVR 57/15, Rn. 22; u.a.). Nur durch die vergleichende Heranziehung der Kostendaten mehrerer Jahre können etwaige Kostenspitzen jedenfalls abgemildert und so ein möglichst repräsentatives Kostenniveau für die Regulierungsperiode abgebildet werden. Der für diese Prüfung maßgebliche Zeitraum kann maximal die Dauer einer Regulierungsperiode – also 5 Geschäftsjahre – umfassen; wie dies bei der BNetzA und anderen Regulierungsbehörden üblich ist. Abweichend hiervon hat sich die LRegB Sachsen entschieden, sowohl im zeitlichen als auch im sachlichen Umfang den Netzbetreibern in beträchtlicher Weise entgegenzukommen:

So bleibt die zusätzliche Abfrage zunächst auf die Daten der in den Kalenderjahren 2019 und 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre beschränkt. Darüber hinaus wurden die Angaben über den Verpächter und Dienstleister sowie die Darstellung im schriftlichen Bericht eingeschränkt und grundsätzlich auf die Angabe des Basisjahres und des Vorjahres abgestellt. Die zusätzliche Abfrage eines dritten Geschäftsjahres beschränkt sich daher auf die Eingabe in den Erhebungsbogen für die GuV des Netzbetreibers.

Dies erscheint ein überschaubarer Aufwand, den die Netzbetreiber bereits in den vorangegangenen Kostenprüfungen gemeistert haben. Und beschränkt die Datenerhebung nach den bisherigen Erfahrungen der LRegB damit auf das zur Plausibilisierung von Kostenentwicklungen gebotene Mindestmaß.

Im Zusammenhang weist die LRegB darauf hin, dass mit dieser Forderung noch keine inhaltliche Aussage getroffen ist, ob und inwieweit diese Werte in das zu ermittelnde Ausgangsniveau einfließen werden.

Eine erneute Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse und Prüfberichte ist **nicht** notwendig, **sofern** der LRegB diese bereits vorliegen. Insbesondere im Fall von Verpächtern/ Subverpächtern und Dienstleistern (soweit zur Abgabe eines separaten Erhebungsbogens verpflichtet) ist jedoch die Notwendigkeit zur Einreichung der Prüfberichte zu überprüfen.

Sofern ein Netzbetreiber keine Angaben zu Besonderheiten des Geschäftsjahres darlegt behält sich die LRegB vor, eine Abfrage sämtlicher Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, einschließlich der Überleitung der Daten in die kalkulatorische Rechnung gemäß StromNEV, für insgesamt fünf Geschäftsjahre (Kalenderjahre 2017 bis 2021) innerhalb einer noch festzusetzenden Frist vorzunehmen. Bei nicht fristgemäßer Übermittlung der nachgeforderten Daten kann die LRegB im Einzelfall von der Möglichkeit der Schätzung nach § 30 ARegV Gebrauch machen.

Erhebungsbogen

Die **ausschließlich elektronisch** zu übermittelnden Erhebungsbögen sind Teil des Berichts nach § 28 StromNEV. Es erfolgt eine Abfrage der Daten im Erhebungsbogen für Stromnetzbetreiber nach §§ 28 ff. StromNEV für grundsätzlich insgesamt drei Jahre (2019 bis 2021) bezüglich der GuV und zwei Jahre (2020 bis 2021) bezüglich der Bilanz. Die Erhebungsbögen sind je gesondert für den Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter bzw. Subverpächter einzureichen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Erhebungsbogen abzubilden.

Grundsätzlich ist der Erhebungsbogen vollständig auszufüllen. Hiervon abweichende Ausnahmen werden im Folgenden abschließend geregelt.

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von drei Jahren gilt für den Erhebungsbogen des Netzbetreibers. Für Dienstleister und Verpächter gilt diese Verpflichtung nicht; für diese sind neben den Daten für das Basisjahr nur jene des Vorjahres zu liefern. Darüber hinaus steht es dem Netzbetreiber jedoch frei, zusätzliche Angaben in den entsprechenden Eingabefeldern des Erhebungsbogens darzustellen, um Kostentwicklungen zu plausibilisieren.

Die Abfrage von Daten zu anderen Unternehmensbereichen ist notwendig. Das zu betrachtende Stromnetz ist eingebunden in das Gesamtunternehmen. Die Angaben dienen dazu, die Überleitung vom Gesamtunternehmen auf die verschiedenen Unternehmensbereiche und schlussendlich auf das Stromnetz nachzuvollziehen und verstehen zu können.

Schriftlicher Bericht nach § 28 StromNEV

Die Darlegung der Kosten- und Erlöslage im schriftlichen Teil des Berichts nach § 28 StromNEV entsprechend der vorstehenden Gliederung ist lediglich für die Jahre 2020 und 2021 vorzunehmen, es sei denn, nachfolgend wird bezüglich einzelner Berichtspflichten anderes geregelt.

Der Netzbetreiber hat für Verpächter, Subverpächter und Dienstleister in dem Bericht nach § 28 StromNEV jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Sofern ein Verpächter auch als Dienstleister auftritt, sind beide Leistungsbeziehungen entsprechend der Vertragsverhältnisse in separaten Kapiteln abzubilden. Innerhalb der Darstellung des Netzbetreibers

selbst (Pächter/ Dienstleistungsnehmer) kann bei den Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter und für die Dienstleistungserbringung durch Dritte auf die entsprechenden Kapitel verwiesen werden. In den Kapiteln zu den betroffenen Unternehmen sind die Berichtspflichten entsprechend der Vorgaben dieser Anlage und der „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ ebenso zu berücksichtigen wie in der Darstellung des Netzbetreibers selbst, soweit sie auf Verpächter bzw. Dienstleister übertragbar sind.

Die nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Bericht stellen Mindestanforderungen dar und können jederzeit durch den Netzbetreiber ergänzt und erweitert werden. Die Ausführungen im Bericht müssen im Einklang mit den Eintragungen in den Erhebungsbögen sowie den eingereichten Nachweisen stehen. Im Bericht ist an den entsprechenden Stellen auf die jeweiligen Eintragungen im Erhebungsbogen sowie die beiliegenden Nachweise/ Anlagen zu verweisen.

Zu Ziffer 1.: Überblick über das Netz und das Basisjahr 2021

Mit den Ausführungen der Netzbetreiber unter diesem Gliederungspunkt soll die LRegB einen ersten Überblick über das Netz und das zu betrachtende Basisjahr erhalten. Der Netzbetreiber hat hier die Möglichkeit, Besonderheiten des Netzes oder aber auch des Basisjahres überblicksmäßig darzulegen. Dies können u.a. Hinweise zu Netzübergängen seit dem letzten Basisjahr, Umstrukturierungen, Wechsel von Dienstleistern im Vergleich zur letzten Kostenprüfung etc. aber auch zu kostenmäßigen Besonderheiten sein.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StromNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Absatz 3 Satz 2 ARegV ausschließlich **Istkosten** heranzuziehen. **Signifikante Abweichungen der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2021 von den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2020 sind zu erläutern.**¹

An dieser Stelle ist lediglich als Einleitung eine gestraffte Benennung von Besonderheiten notwendig, um ein Gespür dafür zu bekommen, wo und in welchem Umfang sich das Basisjahr als besonders darstellt. Detailliert auf Besonderheiten des Geschäftsjahres ist **dem Grunde und der Höhe nach** bei den entsprechenden Kosten- und Erlöspositionen inhaltlich einzugehen, sowie ein verstetigter Ansatz darzulegen und zu begründen. Diese Angaben sind erforderlich, um die Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 ARegV insbesondere für die Zwecke der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Absatz 3 ARegV in Bezug auf Sachgerechtigkeit und Aussagekraft im Sinne einer kostenrechnerischen Verstetigung, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert, zu vereinheitlichen und zu optimieren.

Ziel dieser überblicksmäßigen Darstellung ist es, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Kosten- und Erlöspositionen besser in das Gesamtgefüge eingeordnet werden können. Hier ist Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlage und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

¹ Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht. Von einer signifikanten Änderung der Kosten- bzw. Erlöslage ist auszugehen, wenn die Veränderung mehr als +/- 15 % in der Einzelposition ausmacht und mehr als 5.000 Euro beträgt.

Zu Ziffer 2.: Grundlagen der Kostenartenrechnung

- a) Darlegung der für die Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Absatz 4 StromNEV

Die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die sachgerechte Zuordnung von Positionen zur Stromnetzsparte zu überprüfen.

Aufgrund der bisherigen Prüferfahrung ist es an dieser Stelle nicht ausreichend, auf die Angaben im geprüften und testierten Jahresabschluss zu verweisen.

Schlüsselinduzierte Änderungen sollen mit den Angaben transparent dargestellt werden. Hierzu enthält diese Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Absatz 4 StromNEV. Die Schlüsselung der Gemeinkosten nach § 4 Absatz 4 StromNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und zu erläutern.

Grundsätzlich sind die verwendeten Schlüssel gem. § 4 Absatz 4 Satz 2 StromNEV stetig anzuwenden.

Die Dokumentation der Schlüssel im Bericht ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2021 verwendeten Schlüssel gegenüber dem im vorangegangenen Basisjahr 2016 verwendeten Schlüssel detailliert zu erläutern und zu begründen.

- b) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung Gewinn- und Verlustrechnungen (2020 und 2021)

Zur Darstellung der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen hat der Netzbetreiber die entsprechenden Tabellenblätter des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen.

Das Tabellenblatt „A1.a._GuV_17-21-->GK“ des Erhebungsbogens enthält für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

Die Erläuterungen zur Überleitungsrechnung soll die LRegB zunächst in Kombination mit den Ausführungen zu der Schlüsselung in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, wie die Werte des Stromnetzes aus den Werten des Gesamtunternehmens über die Spartenbetrachtung bis hin zur Tätigkeit abgeleitet/ ermittelt wurden. Darüber hinaus sind die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen einzeln zu erläutern und zu begründen (sofern hierzu bereits Angaben im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „A1.b._Hinzu_Kürz“ gemacht wurden, kann entsprechend verwiesen werden).

c) Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2020 und 2021)

Das Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_20-21“ des Erhebungsbogens enthält die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

Die Erläuterungen zur Überleitungsrechnung in Kombination mit den Ausführungen zu der Schlüsselung soll die LRegB zunächst in die Lage versetzen, nachzuvollziehen, wie die Werte des Stromnetzes aus den Werten des Gesamtunternehmens über die Spartenbetrachtung bis hin zur Tätigkeit abgeleitet/ ermittelt wurden. Darüber hinaus sind die vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen einzeln zu erläutern und zu begründen (sofern hierzu bereits Angaben im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „A2.b._Hinzu_Kürz“ gemacht wurden, kann entsprechend verwiesen werden).

Für einige Bilanzpositionen ist in diesem Tabellenblatt die Angabe von Hinzurechnungen und Kürzungen nicht vorgesehen (Vorgabe im EHB der BNetzA, welcher Grundlage für den hier vorliegenden EHB ist). In dem Tabellenblatt „B1.kalk_Eigenkapital_GewSt“ können die entsprechenden Werte jedoch eingetragen werden. Sofern diese von den Bilanzwerten abweichen, sind vorgenommene Änderungen an den Werten ebenfalls einzeln zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziffer 3: Darlegung der aufwandsgleichen Kosten gemäß § 5 StromNEV

Eine tabellarische Aufstellung der aufwandsgleichen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „A1.a._GuV_17-21-->GK“ des Erhebungsbogens. Darin erfolgt eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen (vgl. Überleitungsrechnung).

Es sind sämtliche aufwandsgleiche Kosten, wie sie in Tabellenblatt „A1.a._GuV_17-21-->GK“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert inhaltlich zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „A1.a._GuV_17-21-->GK“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Reine Wiederholungen der Kostenbezeichnungen sind zu unterlassen.

Zu den aufwandsgleichen Kosten zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes „A1.a._GuV_17-21-->GK“:

- Gliederungspunkt 5 Materialaufwand
- Gliederungspunkt 6 Personalaufwand
- Gliederungspunkt 7 Abschreibungen (soweit sie nicht das kalk. Sachanlagevermögen umfassen)
- Gliederungspunkt 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Gliederungspunkt 13 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Gliederungspunkt 19 sonstige betriebliche Steuern

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Positionen des Gliederungspunktes 8 der GuV „sonstige betriebliche Aufwendungen“, die 5 Prozent der jeweiligen übergeordneten Kostenposition übersteigen und einen Wert größer 2.000 EUR haben, sind zudem gesondert im Bericht einzeln inhaltlich zu erläutern.

Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Kostenpositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern. Auf Besonderheiten ist –wie unter Ziffer 1 des Berichts „Überblick über das Netz und das Basisjahr 2021“ gefordert, an jeweiliger Kostenposition einzugehen.

- Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. In Tabellenblatt „D_Weitere_Daten“ des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiekreise des Jahres 2021 nach Netz- und Umspannebenen gegliedert darzustellen und die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben. Die Angaben zu den früheren Jahren 2017 bis 2020 werden hier in Vorbereitung der noch zu erlassenden Festlegung Verlustenergie abgefragt und sind zwingend anzugeben. Die Abfrage hier ermöglicht es, auf eine nochmalige, zusätzliche Abfrage im Rahmen der Festlegung Verlustenergie zu verzichten.
- Für die Aufwendungen für „Betriebsverbrauch“ (5.1.3.) sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise für die Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt „D_Weiter_Daten“ darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Die Angaben zu den früheren Jahren sind fakultativ.
- Die Angaben zu „Differenzbilanzkreis-Mengen“ im Tabellenblatt „Tabellenblatt „D_Weiter_Daten“ sind nur erforderlich, falls im Einzelfall Kosten geltend gemacht werden.
- Werden für die Jahre 2020 und 2021 in den jeweiligen Positionen/ Unterpositionen „Sonstiges“ Werte geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Hierzu ist das Tabellenblatt „B.a_GuV-Sonstiges“ zu befüllen. Im Bericht nach § 28 StromNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Bei der Aufgliederung solcher sonstigen Kostenpositionen ist darauf zu achten, dass nur ein wertmäßig geringer Betrag sodann in einer wiederum als „Sonstiges“ bezeichneten Sammelposition ausgewiesen wird. (Bsp: unter 8.14 Sonstiges werden 25 TEUR ausgewiesen, davon 100 EUR Sonstiges). Zu der im Tabellenblatt „B.a_GuV-Sonstiges“ enthaltenen Abfrage zu den Rechts- und Beratungskosten ist an dieser Stelle nicht auszuführen. Hierzu wird auf die Ausführungen unten verwiesen.

- Zur Nachvollziehbarkeit der „Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)“ (13.) wird ein Darlehenspiegel (Erhebungsbogen, „Tabellenblatt A4_DL-Spiegel“) abgefragt. Dieser ist erforderlich, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit Stromverteilung (Netz) hinsichtlich ihrer Sachgerechtigkeit zu vereinheitlichen und zu optimieren. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Stromverteilung (Netz), sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit - insbesondere auch von erfolgten Nichtzuordnungen von Fremdkapital zur Tätigkeit Stromverteilung (Netz) - ermöglicht.

ACHTUNG: Die LRegB verwendet hier im Erhebungsbogen ein eigenes Tabellenblatt. Es ist zwingend der EHB der LRegB zu verwenden.

Der Darlehenspiegel ist für den Netzbetreiber (Pächter) sowie sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter für das Basisjahr vorzulegen. Der Darlehenspiegel ist für Dienstleister nicht vorzulegen.

Weitere Fremdkapitalzinsen sind nachvollziehbar zu erläutern und zu belegen. Insbesondere Zinsaufwand aus Rückstellungen ist anhand des einzureichenden Rückstellungsspiegels (Erhebungsbogen, „Tabellenblatt A3_RSt_Spiegel_17-21“) zu erläutern.

- Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt (5.2.5 und 8.9), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:
 1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; Kabel MSP; Musterstraße)
 2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
 3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000 EUR überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. Erfahrungsgemäß unterliegen gerade Wartungs- und Instandhaltungskosten jährlichen Schwankungen. Besonderheiten im Basisjahr sind hier der Höhe und dem Grunde nach aufzuzeigen).

- Des Weiteren sind die Istwerte für die Position „Rechts- und Beratungskosten“ (8.5) ausführlich zu erläutern. Dazu ist ein vollständiger Systemausdruck, sowie für die 30 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen.

Dabei ist insbesondere auf die Schlüsselung und die ggf. notwendige Verstärkung einzugehen. Bei der Einreichung von Nachweisen ist auf eine für Dritte nachvollziehbare Darstellung zu achten. Tabellarische Aufstellungen können hier ergänzend zu den Nachweisen hilfreich sein. Die LRegB behält sich vor, weitere Nachweise im Verfahren einzufordern.

- Werden in der Position (8.6) „Sponsoring, Werbung, Spenden“ Kosten geltend gemacht, sind diese ausführlich zu erläutern. Dazu ist ein vollständiger Systemausdruck, sowie für die 10 wertmäßig größten Positionen Rechnungen und Verträge einzureichen. Es ist auf die Stetigkeit der Kosten einzugehen und der Stromnetzbezug ist darzustellen.
- Unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen auf Forderungen“ (8.10) und „Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen“ (8.11) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.

Eine Sonderstellung bei den aufwandsgleichen Kosten nehmen die Positionen „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ (5.2.3.) und „Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ (5.2.4.) ein. Hierzu sind im Bericht – sofern solche Kosten angefallen sind - jeweils eigene Kapitel zu erstellen. Bei den Angaben der Netzbetreiber selbst ist auf die Ausführungen in den separaten Kapiteln zu verweisen.

- Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (5.2.3.)
Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 StromNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlage wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Absatz 5 Satz 2 StromNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers, jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen für Verpächter bzw. Subverpächter sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung in der Anlagen 1 sowie der „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ sind in einem separaten Kapitel des Berichts für jedes einzelne Pachtverhältnis sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind die abgeschlossenen Pachtverträge vorzulegen sowie die im Basisjahr angefallene Pachtzahlung zu belegen (Systemausdruck oder Rechnung).

Eine vollständige kalkulatorische Erfassung des Sachanlagevermögens aller Verpächter und Subverpächter – auch bei verhältnismäßig kleinen Beträgen – ist für die korrekte Berechnung des Kapitalkostenabschlags nach § 6 Absatz 3 ARegV unumgänglich.

- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (5.2.4.)
Nach § 4 Absatz 5a Satz 1 StromNEV können Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

Es ist im Tabellenblatt „A_Allgemeine Informationen“ sowie Tabellenblatt „B.b._Dienstleistungskosten“ anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Sofern der Netzbetreiber solche Dienstleistungskosten an anderer Stelle und nicht in der Position 5.2.4. ansetzt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen analog. Die entsprechenden Ausführungen sind sodann unter der jeweiligen Kostenposition zu machen oder aber auf die Ausführungen unter Position 5.2.4. zu verweisen. Eine doppelte Ausführung oder sogar Umbuchung der Dienstleistungskosten in die Position 5.2.4. ist nicht erforderlich.

a) Die Netzbetreiber sind nach § 4 Absatz 5a Satz 2 StromNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die **Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 6b Absatz 2 Satz 1 EnWG** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die LRegB zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Festlegung in der Anlagen 1 und in der „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ sind in einem separaten Kapitel des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern (je Dienstleistungserbringer separat). Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen sowie die im Basisjahr angefallenen Ist Kosten zu belegen (Systemausdruck oder Rechnung).

b) Ausführlich anhand der Eintragungen im EHB, insbesondere im Tabellenblatt „B.b. Dienstleistungskosten“ zu erläutern, ist die Bewertung der **von nicht-verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Zusätzliche Angaben sind im Bericht möglich. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die **fünf** wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. In Tabellenblatt „A_Allgemeine Informationen“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist

in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach vorheriger Absprache mit der LRegB ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden. Es sind dabei die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von den oben genannten allgemeinen Anforderungen rechtfertigen.

Sofern in den aufwandsgleichen Kosten eine Sammelposition „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten ist, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Kosten sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Kostenposition solche Kosten enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Erlöse gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Erlösposition zu benennen.

Zu Ziffer 4 Darlegung zu den kalkulatorischen Kosten gemäß §§ 6 ff. StromNEV

Die LRegB stellt das Ausgangsniveau nach § 6 Absatz 1 ARegV im Wege einer Kostenprüfung nach den Vorschriften der Stromnetzentgeltverordnung fest. Gleichwohl besteht für die Netzbetreiber die **Möglichkeit**, die kalkulatorischen Kostenpositionen (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer) im Rahmen einer eigenen Berechnung zu ermitteln und der LRegB mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber eine Hilfsrechnung einzureichen.

Damit die LRegB die kalkulatorischen Kosten ermitteln kann, sind folgende Mindestangaben durch den Netzbetreiber im Bericht darzustellen:

a) Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens im Tabellenblatt „B2.b. Kalk. SAV“ sowie den ebenfalls zu befüllenden Tabellenblättern „B2.a. Netzteile des SAV“ und „B2.c. Nutzungsdauerhistorie“ des Erhebungsbogens zu. In das Tabellenblatt „B2.b. Kalk. SAV“ des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StromNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten). Die dabei in den bereits abgeschlossenen Verfahren gemachten Angaben (Kostenprüfung dritte Regulierungsperiode, diverse Anträge auf Kapitalkostenaufschlag bzw. Ist-Abgleich im Regulierungskonto) sind dabei maßgeblich. Sofern sich in dem aktuellen Erhebungsbogen hierzu Änderungen/ Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern und zu begründen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2021, sind in den vorgesehenen Spalten des Tabellenblatts „B2.b. Kalk. SAV“ darzustellen. Vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen sind separat zu erläutern.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt „B2.b. Kalk. SAV“ aufzunehmen, weil sie nicht abgeschrieben werden. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie zum Beispiel Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen.

Betreiber von Stromversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Hierzu liegen der LRegB aus den Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG die entsprechenden Wertgutachten und Berichte vor, auf welche die LRegB unter Vorbehalt einer eventuellen Prüfung von Kontroversen zurückgreift. Die in früheren Netzentgeltgenehmigungsverfahren durch die LRegB geprüften Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagegüter sind zwingend fortzuführen.

Im Falle einer aktivischen Absetzung der Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagegüter sind zum Zwecke der kalkulatorischen Rechnung die Anschaffungs- und Herstellkosten in voller Höhe darzustellen und die Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse passiviert darzustellen.

- b) Erläuterungen zu den notwendigen Positionen zur Berechnung der kalk. EK-Verzinsung

Die Angaben der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen der Tabellenblätter „A2.a. Bilanz_20-21“; „A2.b. Hinzu_Kürz“ und „B1. Kalk_Eigenkapital_GewSt“ sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind notwendig, um die kalk. EK-Verzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus korrekt zu bestimmen.

Eine tabellarische Aufstellung der Bilanzposten des Netzbetreibers ergibt sich aus dem Tabellenblatt „B1. Kalk_Eigenkapital_GewSt“. Sämtliche Bilanzpositionen mit Ausnahme des kalkulatorischen Sachanlagevermögens, wie sie in Tabellenblatt „B1. Kalk_Eigenkapital_GewSt“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, sind detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblatts „B1. Kalk_Eigenkapital_GewSt“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen. Die Jahre 2020 (Anfangsbestand) und 2021 (Endbestand) sind hierbei gegenüberzustellen. Sofern ausgehend von den im Tätigkeitsabschluss „Stromverteilung (Netz)“ ausgewiesenen Bilanzpositionen gem. Erhebungsbogen Hinzurechnungen oder Kürzungen zur Darstellung der aus Sicht des Netzbetreibers zu berücksichtigenden Wertansätze vorgenommen wurden, sind diese zu erläutern. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an geeigneter Stelle auf andere Fundstellen innerhalb des Berichts nach § 28 StromNEV verwiesen werden (z.B. Rückstellungs- oder Darlehenspiegel, Überleitungsrechnung Bilanz). Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Sofern es in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 zu einer maßgeblichen Veränderung von Bilanzierungs- und/oder Bewertungsansätzen gekommen ist, ist hierüber zu berichten.

Ergänzend zu den Angaben in der Bilanz sind im Erhebungsbogen die Tabellenblätter „A3. RSt-Spiegel_17-21“; „A4. DL-Spiegel“; „B3. BKZ_NAKB_IZ“ und „B2.d. Weiteres_AV“ entsprechend den Hinweisen im Tabellenblatt „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ zu befüllen. Zu diesen Tabellenblättern ist ergänzend im Bericht auszuführen. Dabei sind

die Eintragungen der Höhe und dem Grunde nach zu erläutern. Angewandte Schlüssel und Aufteilungen sind nachvollziehbar darzulegen, sodass die Werte – ausgehend vom Gesamtunternehmen – nachvollziehbar sind. Sofern sich diesbezüglich Änderungen gegenüber der letzten Kostenprüfung ergeben haben, sind diese zu begründen. Hinzurechnungen und Kürzungen sind plausibel zu begründen. Abweichungen bei den Angaben zu den BKZ und den WAV, die im Rahmen der Anträge auf Kapitalkostenaufschlag und/oder im Rahmen von Netzübergängen zu Grunde gelegt wurden, sind zu begründen. Darlehensverträge sind – sofern sie nicht bereits in anderen Kostenprüfungsverfahren vorgelegt wurden – einzureichen. Insbesondere bei den Angaben im Rückstellungsspiegel und Darlehenspiegel ist darauf zu achten, dass die Angaben zu den Bilanzpositionen konsistent zu den Aussagen/Werten in den aufwandsgleichen Kosten und Erlösen sind.

Sofern sich bei der Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses „Stromverteilung (Netz)“ ein Kapitalverrechnungsposten ergeben hat, ist dieser unter Angabe der jeweiligen Bilanzposition in seiner Höhe zu nennen und zu erläutern. Das gilt auch im Falle der schlussendlichen Zuschlüsselung dieses Ausgleichspostens in das Eigenkapital.

Sofern ein bilanzieller Posten entstanden ist, der nicht von den Positionen des Erhebungsbogens erfasst wird, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 StromNEV einzugehen.

Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht nach § 28 StromNEV zu schildern.

Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht nach § 28 StromNEV einzugehen.

Grundsätzlich sollte die sich für die Sparte Stromnetz ergebende Eigenkapitalquote nicht höher sein als die sich für das Gesamtunternehmen ergebende Eigenkapitalquote. Andernfalls ist dies Anhaltspunkt für eine fortschreitende Prüfung, die es erforderlich macht, eine ausführliche Darlegung der Abweichung in den Bericht aufzunehmen und zu begründen, warum für den Stromnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird. So soll bereits frühzeitig eine vollständige Datengrundlage für die Ausgangsniveauermittlung geschaffen werden und die Notwendigkeit ergänzender Erläuterungen vermieden werden. Dieser Hinweis ist nicht im Sinne einer rechtsverbindlichen Vorfestlegung für die spätere Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen misszuverstehen. Die Darlegungen sollen die LRegB in die Lage versetzen, die jeweiligen Passivpositionen in der Bilanz nachvollziehen zu können. Unter ergänzendem Hinweis auf OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. Oktober 2017, Az.: VI-3 Kart 67/16, Rn. 42 f., OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. November 2017, Az.: VI-5 Kart 20/16, Rn. 35 f.

c) Erläuterungen zur kalk. Gewerbesteuerberechnung

Der für die Berechnung der kalk. Gewerbesteuer notwendige unternehmensindividuelle Gewerbesteuerhebesatz ist im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“ einzutragen.

Zu Ziffer 5: Darlegung der kostenmindernden Erlöse gemäß § 9 StromNEV

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „A1.a._GuV_17-21-->GK“ des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, detailliert zu erläutern.

Zu den kostenmindernden Erlösen zählen folgende Gliederungspunkte des Tabellenblattes „A1.a._GuV_17-21-->GK“:

- Gliederungspunkt 1 Umsatzerlöse
- Gliederungspunkt 2 Bestandsveränderungen
- Gliederungspunkt 3 andere aktivierte Eigenleistungen
- Gliederungspunkt 4 sonstige betriebliche Erträge
- Gliederungspunkt 9 Erträge aus Beteiligungen
- Gliederungspunkt 10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
- Gliederungspunkt 11 sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Erlöspositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Die LRegB behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Erlöspositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern.

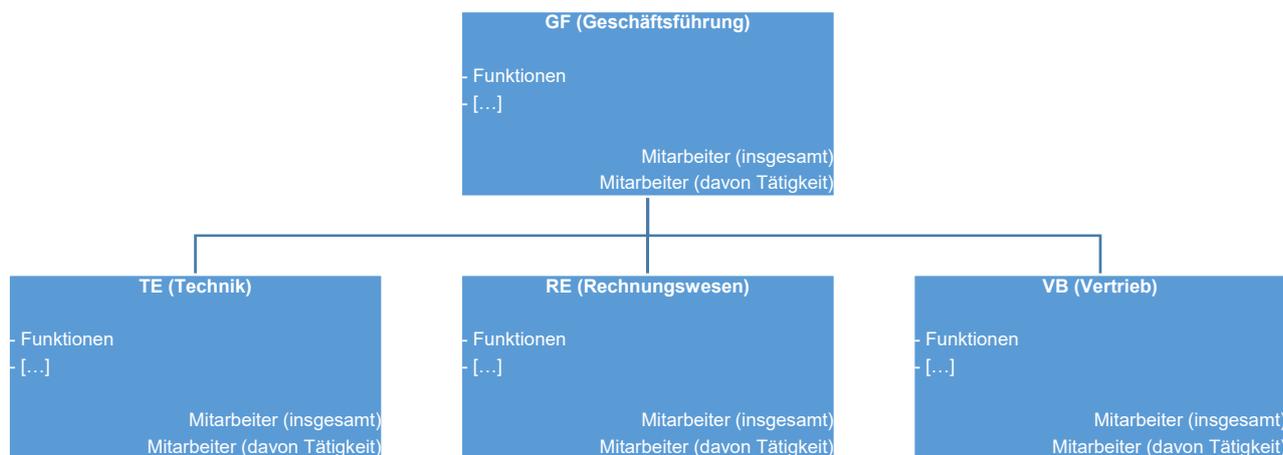
Werden für die Jahre 2020 und 2021 in den jeweiligen Positionen/ Unterpositionen „Sonstiges“ Werte geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Hierzu ist auch das Tabellenblatt „B.a._GuV-Sonstiges“ heranzuziehen. Inbesondere bei Erlösen im Zusammenhang mit Rückstellungen ist auf die Konsistenz mit den Eintragungen im Rückstellungsspiegel zu achten. Im Bericht nach § 28 StromNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Bei der Aufgliederung solcher sonstigen Erlöspositionen ist darauf zu achten, dass nur ein wertmäßig geringer Betrag sodann in einer wiederum als „Sonstiges“ bezeichneten Sammelposition ausgewiesen wird.

Sofern in den kostenmindernden Erlösen Sammelpositionen „Verwaltungskostenumlage“ und/ oder „Interne Leistungsverrechnungen“ enthalten sind, ist hierzu ausführlich und nachvollziehbar auszuführen. Die Erlöse sind dem Grunde und der Höhe nach für einen fremden Dritten nachvollziehbar darzustellen. Es ist zu benennen, in welcher Erlösposition solche Erlöse enthalten sind. Sofern hierzu korrespondierend Kosten gebucht wurden, ist darauf zu verweisen und die Kostenposition zu benennen.

Zu Ziffer 6: Anhang zum Bericht

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StromNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

- Organigramm**
Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2021) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

- Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.
- Netzkarte
Dem Bericht nach § 28 StromNEV ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen bzw. auf die zutreffende öffentlich zugängliche Quelle (Link) aus der Veröffentlichung zu verweisen.

Diese Daten untermauern die Angaben der Netzbetreiber zu ihrem Stromnetz. Nur so ist eine umfassende Prüfung der Kosten im Kontext der individuellen Gegebenheiten eines jeden einzelnen Netzbetreibers möglich.